



WEG Engadinerstr. 34-38
vertr.d. Hammerla Immobilien GmbH
v.d.d. Geschäftsführer
Gundelindenstr. 3
80805 München

**Lokalbaukommission
Untere Naturschutzbehörde
Untere Denkmalschutzbehörde
PLAN HAIV-50V**

Telefon: (089) 233 - 23292 (Verw.)
Telefon: (089) 233 - 23763 (Technik)
Telefax: (089) 233 - 25869
plan.ha4-naturschutz@muenchen.de
Dienstgebäude:
Blumenstr. 28b
Zimmer: 210 (Verw.)
Zimmer: 217 (Technik)
Sachbearbeitung:
Frau Poldinger (Verw.)
Herr Schroeder (Technik)
Sprechzeiten nach telefonischer
Vereinbarung

Ihr Schreiben vom
29.03.2018

Ihr Zeichen

Datum
15.05.2018

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)
und der Baumschutzverordnung (BaumschutzV)
Fällungsantrag vom 29.03.2018 auf dem Grundstück
Engadiner Str. 34 - 38
Aktenzeichen: 173-9.41-2018-7116-5

Die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV, Untere Naturschutzbehörde, erteilt folgenden

Bescheid:

1. Auf dem o. g. Grundstück wird nachstehende Maßnahme genehmigt:
 - Fällung von 1 Holunder 3-stämmig Nr. 3, über 80 cm Stammumfang
2. Auf eine Ersatzpflanzung wird verzichtet.
3. Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn die Durchführung der Maßnahmen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides erfolgt ist.
4. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Fällung von
 - Fällung von 1 Linde Nr. 2, 110 cm Stammumfang
 - Fällung von 1 Esche Nr. 1 (im Antrag Ahorn), 140 cm Stammumfangwird abgelehnt.

5. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden Gebühren gem. beiliegender Kostenrechnung vom 15.05.2018 erhoben. Die Kostenrechnung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Zu 1:

Die beantragten Maßnahmen an Bäumen mit über 80 cm Stammumfang in 1 m Höhe bedürfen gem. §§ 1 und 5 BaumschutzV einer Genehmigung oder Befreiung der Landeshauptstadt München als Untere Naturschutzbehörde (Art. 44 Abs. 2 S. 1 i. V. m. Art. 43 Abs. 3 BayNatSchG).

Zu 2:

Auf eine Ersatzpflanzung wird verzichtet, weil das Grundstück ausreichend begrünt ist.

Zu 3:

Die Befristung der Genehmigung beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Zu 4:

Eine Genehmigung nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 BaumschutzV kann nicht erteilt werden, weil kein ausreichender Grund im Sinne der BaumschutzV vorliegt. Es liegen auch keine Gründe des öffentlichen Interesses vor, die eine Genehmigung rechtfertigen würden (§ 5 Abs. 2 BaumschutzV). Die Gründe des öffentlichen Interesses am Erhalt des Baumbestandes gehen dem Interesse der Antragstellerin an der Durchführung der beantragten Maßnahme vor.

Bei der Ortsbesichtigung am 11.04.2018 stellte der Fachgutachter der Unteren Naturschutzbehörde fest, dass es sich bei der Linde Nr. 2 und der Esche Nr. 3 um erhaltenswerte Bäume in vitalem Versorgungszustand handelt. Schäden, die eine Fällung beider Bäume zwingend erforderlich machen, liegen nicht vor. Der Erhalt beider Bäume ist vielmehr im öffentlichen Interesse geboten. Die Beseitigung der beiden Bäume würde zu einer wesentlichen Veränderung der örtlichen Grünsituation führen.

Eine Beeinträchtigung der Stand-, Bruch- und Verkehrssicherheit der Esche konnte nicht festgestellt werden.

Die momentane, durch Totholz verursachte, nicht gewährleistete Bruch- und Verkehrssicherheit der Linde lässt sich durch dessen Entnahme wiederherstellen. Dies kann genehmigungsfrei erfolgen. Die Standsicherheit der Linde war zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung gewährleistet.

Der Fachgutachter empfiehlt bei beiden Bäumen eine Kronenpflege.

Dem öffentlichem Interesse am Erhalt der Bäume steht das private Interesse an der Beseitigung der Bäume gegenüber. Als Fällungsgründe werden Krankheiten und abbauende Vitalität genannt.

Wie bereits oben aufgeführt handelt es sich bei den beiden Bäumen um gesunde und vitale Bäume. Einer Fällung aus den vorgetragenen Gründen kann nicht zugestimmt werden.

Die Baumschutzverordnung schützt Großbäume aufgrund deren Wohlfahrtswirkung für die Öffentlichkeit. Bäume erfüllen allgemein eine wichtige Funktion im Stadtgebiet und tragen erheblich zu einer Verbesserung der Lebensqualität bei. Sie bieten Lebensraum für Vögel, Insekten und andere Kleintiere, filtern unter optimalen Bedingungen bis zu 70 % des Staubs aus der Stadtluft, produzieren ca. 6.000 Liter Sauerstoff täglich, spenden Schatten und verbessern das Kleinklima und die Luftqualität für uns alle. Der Erhalt einer angemessenen Durchgrünung ist, insbesondere in Ballungsräumen wie München, von großer Bedeutung.

Weitere Aspekte, die eine Fällung der Bäume rechtfertigen würden, wurden im Antrag nicht vorgetragen und waren auch bei der Besichtigung nicht erkennbar.

Nach Abwägung der Interessen der Antragsstellerin und der Bedeutung der Bäume für die Öffentlichkeit kommt die Untere Naturschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse am Fortbestand der Linde und der Esche überwiegt und der Erhalt für die Antragsstellerin möglich sowie zumutbar ist und sie nicht unverhältnismäßig in ihren Rechten und Pflichten beeinträchtigt. Einer Fällung kann nicht zugestimmt werden.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 5 Abs. 3 BaumschutzV i. V. m. § 67 Abs. 1 BNatSchG liegen nicht vor.

Zu 5:

Der Antragstellerin und somit Kostenschuldnerin ist gem. Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) verpflichtet, die Kosten der Amtshandlungen zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 5, 6 und 8 KG. Dabei war der Sach- und Personalaufwand, der im Einzelfall angefallen ist, sowie die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu berücksichtigen.

Hinweis:

Dieser Bescheid dient bei Durchführung der genehmigten Maßnahmen als Nachweis eines ordnungsgemäßen Vorgehens.

Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren dürfen ohne Rücksicht auf diesen Bescheid vorgenommen werden. Bitte legen Sie uns in diesem Fall umgehend nach Durchführung der Maßnahme eine schriftliche Bestätigung einer Fachfirma vor. Diese Bestätigung soll insbesondere den Grund der Maßnahme und aussagekräftiges Bildmaterial sowie die Mitteilung, wann die Maßnahme durchgeführt wurde, enthalten. Dieser Bescheid entbindet auch im übrigen nicht von der Überwachungspflicht des

Eigentümers.

Artenschutzrechtlicher Hinweis:

Allgemeiner Artenschutz:

Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gelten seit dem 01.03.2010 strengere Vorschriften des Allg e m e i n e n Artenschutzes für die Beseitigung und den Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern. Ziel des allgemeinen Artenschutzes ist es, den Vögeln in der Brutzeit zwischen dem 01. März und 30. September weder durch Fällungen noch durch Schnittmaßnahmen unnötig Nist- und Brutstätten zu entziehen. Betroffen sind davon grundsätzlich erst einmal a l l e Sträucher, Hecken und andere Gehölze, wie zum Beispiel älterer Efeu im Stadtgebiet, unabhängig von ihrem Standort, und z u m T e i l auch Bäume (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG). Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Auch eine Fällungsgenehmigung hebt das Verbot für den Zeitraum von 01. März bis 30. September nicht auf.

In gärtnerisch genutzten Grundstücken wie den üblichen Hausgärten und Kleingartenanlagen sowie Streuobstwiesen dürfen Bäume aber nach wie vor uneingeschränkt gefällt und geschnitten werden. Voraussetzung ist hier, dass eine gärtnerische Nutzung insbesondere auf die Gewinnung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen (z. B. Blumen- oder Gemüsebeet) oder auf gärtnerische Gestaltung ausgerichtet ist. Eine bloße gärtnerische Pflege (z. B. Rasen mähen oder Hecken schneiden) stellt keine gärtnerische Nutzung dar, so dass Bäume in Grünflächen, Parkanlagen und sonstigen Außenanlagen, die in diesem Sinne nicht oder nicht vorwiegend gärtnerisch genutzt werden, unter das Verbot für den Zeitraum 1. März bis 30. September fallen.

Ausgenommen von dem Verbot (§ 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) sind aber beispielsweise Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht zu einem anderen Zeitpunkt oder auf andere Weise durchgeführt werden können. Dazu gehören vor allem die aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendigen Fällungen oder Schnittmaßnahmen am Gehölzbestand.

Darüber hinaus ist im Zusammenhang mit der Ausführung eines zulässigen Bauvorhabens die Beseitigung von nur geringfügigem Gehölzbewuchs möglich. Die Frage, ob es sich noch um geringfügigen Gehölzbestand handelt oder ob wegen öffentlichen Interesses doch einmal im Ausnahmefall ganzjährig Veränderungen im Gehölzbestand durchgeführt werden dürfen, ist im Einzelfall mit der Unteren Naturschutzbehörde zu klären.

Im Übrigen kann für den Fall, dass Schnittmaßnahmen trotzdem einmal im Zeitraum 01. März bis 30. September als unaufschiebbar erscheinen, ein Antrag auf Befreiung (§ 67 BNatSchG) bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt werden. Hier werden jedoch strenge Maßstäbe angelegt. Erfolgsaussichten bestehen nur, wenn ein überwiegend öffentliches Interesse an der Maßnahme besteht oder Nachweise vorgelegt werden können, mit denen eine unzumutbare Belastung belegt werden kann und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes

vereinbar ist.

Besonderer Artenschutz:

Der oben erläuterte Allgemeine Artenschutz ist nicht zu verwechseln mit dem schon seit Jahren geltenden **B e s o n d e r e n** Artenschutz in § 44 Bundesnaturschutzgesetz.

Alle europäischen Vogelarten sind nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie und dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders oder sogar streng geschützt (§ 7 Abs. 2 Ziff. 13 und 14 BNatSchG). Es dürfen daher Maßnahmen an Gehölzen (Bäumen, Sträuchern, Efeu, etc.) nur dann vorgenommen werden, wenn keine Vögel oder von ihnen belegte Fortpflanzungs- und Ruhestätten dadurch beeinträchtigt werden können (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG). Dies gilt vor allem in der jährlichen Brutzeit vom 01. März bis 30. September, kann aber auch außerhalb dieses Zeitraumes von Bedeutung sein. Vergewissern Sie sich bitte eigenverantwortlich unmittelbar vor Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen, ob diese Voraussetzungen vorliegen.

Gleiches gilt auch für Bäume mit Höhlungen, in denen sich unter Umständen andere geschützte Tiere regelmäßig aufhalten (z.B. Fledermäuse), auch in den Herbst- und Wintermonaten.

Wenn die Durchführung einer beeinträchtigenden Maßnahme dennoch unvermeidbar ist, bedürfen Sie, um einen Verstoß gegen Ordnungswidrigkeiten- oder sogar Strafrecht nach § 69 und 71 Bundesnaturschutzgesetz und ein behördliches Einschreiten zu vermeiden, einer Ausnahmegenehmigung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG) bzw. Befreiung (§ 67 BNatSchG) durch die dafür zuständige Höhere Naturschutzbehörde, der Regierung von Oberbayern (Maximilianstr. 39, 80534 München, Tel. 2176-0).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Naturschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Poldinger, VInsp.

Anlage
1 Kostenrechnung